

068 K 020/21



## AMTSGERICHT GUMMERSBACH

### BESCHLUSS

Der auf den 02.12.2024 anberaumte Versteigerungstermin wird auf Antrag des alleinigen betreibenden Gläubigers Heinz-Willi Asma aufgehoben.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 20. Januar 2025, 11.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal 113**

das im Grundbuch von Drabenderhöhe Blatt 2013 eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

1/3 Miteigentumsanteil an dem im Rechtssinne einheitlichen Grundstück

Gemarkung Drabenderhöhe Flur 29,

Flurstück 212

Gbd.- u. Freifl., Auf dem Weiland groß 5,96 ar

Flurstück 211

Gbd.-u. Freifl., Auf dem Weiland

Flurstück 210

Gbd.-u. Freifl., Auf dem Weiland

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen -Aufteilungsplan Nr. 1-

versteigert werden.

Lt. Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum in einem 2-Familienhaus in Wiehl. Das Objekt aus dem Baujahr 2001 ist eingeschossig, nicht unterkellert und hat ein ausgebautes Dachgeschoss. Das Gebäude ist massiv in Betonbauweise errichtet. Die Dacheindeckung ist gedämmt. Die betroffene Wohnung befindet sich im EG und hat eine Wohnfläche von rund 58 qm. Es besteht geringfügiger Unterhaltungsstau und ein allgemeiner Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 118.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 04.10.2024